

# Merkblatt zum Antrag auf Änderung des Vor-/Familiennamens gemäß § 3 Namensänderungsgesetz (NamÄndG)

## I. Zuständigkeit

Zuständig für die Bearbeitung des Antrages ist der

Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg  
Amt für Öffentliche Ordnung  
Fachdienst Grundsatzangelegenheiten, Aufsicht und Allgemeine Ordnung  
Nebengebäude Gartenstraße 1  
65549 Limburg

wenn sich der Wohnsitz des Antragstellers im Landkreis Limburg-Weilburg befindet. (Für Anträge auf Änderung des Vornamens ist die jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung zuständig, sofern sich der Wohnsitz in Gemeinden über 7.500 Einwohner befindet.)

## II. Antragsunterlagen

Für die Bearbeitung des Antrages sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. **Schriftlicher Antrag (Formblatt) mit ausführlicher Begründung**
2. **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 BZRG**  
(zu beantragen bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Das Führungszeugnis wird direkt an unsere Dienststelle übersandt)
3. **Selbstauskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis**  
(das zentrale Schuldnerverzeichnis wird ausschließlich beim zentralen Vollstreckungsgericht – für Hessen das Amtsgericht Hünfeld – verwaltet. Es kann ausschließlich online eingeholt werden über [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de))
4. Aktuelle Meldebescheinigung
5. **Aktuelle Kopie aus dem Geburtenregister** (keine Geburtsurkunde !), erhältlich bei Ihrem Geburtsstandesamt; bei Geburt im Ausland: Geburtsurkunde mit Übersetzung
6. **Aktuelle Kopie aus dem Heiratsregister** oder Familienbuch, falls Sie verheiratet sind
7. Ggf. Nachweis über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wie Einbürgerungsurkunde, Spätaussiedlerbescheinigung/Vertriebenenausweis, Staatsangehörigkeitsausweis
8. Ggf. abgegebene Erklärungen über Ihre Namensführung (Anpassung an das deutsche Namensrecht, Ablegung Vatersname, o.ä.)

In bestimmten Fällen, insbesondere bei minderjährigen Personen, können weitere Unterlagen erforderlich werden (z.B. Scheidungsurteil, Sorgerechtsregelungen, Negativbescheinigungen).

### III. Erlaubnisgebühren

- a) Für die Bearbeitung des Antrages werden Gebühren erhoben.

Die Höhe der Gebühr wird nach Verwaltungsaufwand, Bedeutung und wirtschaftlicher Wert der Amtshandlung festgesetzt. Abweichungen von der Gebührenfestsetzung sind möglich, wenn es nach Lage des Einzelfalls billig erscheint (z.B. bei Bezug öffentlicher Leistungen). Hierzu sind mit dem Antrag geeignete Nachweise über den Bezug einzureichen.

Sollte der Antrag abgelehnt werden, werden bis zu 75% der Erlaubnisgebühren erhoben. Bei einer Rücknahme des Antrages, nachdem mit der Bearbeitung begonnen wurde, werden bis zu 50% der Erlaubnisgebühren erhoben.

### IV. Weitere wichtige Hinweise

Geben Sie im Antrag selbst oder auf einem beigefügten Blatt eine **ausführliche Begründung** Ihres Antrages an, denn ohne **wichtigen Grund** ist eine Namensänderung nicht möglich !

Eine öffentlich-rechtliche Namensänderung dient als Korrektiv, um vom Gesetz nicht beabsichtigte unzutragliche Härten zu beseitigen, die sich im Einzelfall aus der Namensführung ergeben können. Diese Härten müssen Sie uns mit Ihrer Begründung darlegen.

### V. Kontakt

#### Ansprechpartner

Frau Ahner	Tel.: 06431 296-403 (8:00 bis 12:00 Uhr)	<a href="mailto:30.13-16@limburg-weilburg.de">30.13-16@limburg-weilburg.de</a>
------------	---	--

Besucheranschrift: Gartenstr. 1, 65549 Limburg (Parkplatzzufahrt: Im Schlenkert 14)

Internet: [www.landkreis-limburg-weilburg.de](http://www.landkreis-limburg-weilburg.de)